

Krankenfürsorgeanstalt

der Bediensteten der Stadt Wien (KFA)
8, Schlesingerplatz 5, 1081 Wien
Postfach 322

Girokonto Nr. 611.017.005 bei der Zentralsparkasse
der Gemeinde Wien
Postsparkassenkonto Nr. 70.615

Wien, am 19.6.1979

Telefon 4236 51-0

Unser Zeichen: Dir. Dr. Kg./St

V E R E I N B A R U N G

Zur Sonderregelung für Vertragsfachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im folgenden kurz KFA genannt) andererseits.

I

Die KFA wird im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Wien, Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die Berechnung der ärztlichen Honorare mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage durchführen. Die Umstellung tritt hinsichtlich der maschinell lesbaren Belege mit 1. Juli 1979 in Kraft.

II

Auf Grund der bisher mit der Ärztekammer für Wien, Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchgeführten Besprechungen ergeben sich ab der Einführung des neuen Systems folgende Änderungen der Sonderregelung:

- 1.) An Stelle der bisher verwendeten Formulare "Anzeige über erfolgte Zahnbehandlung", "Antrag auf Kostenübernahme für Zahnersatz" und "Antrag auf Kostenübernahme kieferorthopädischer Behandlung" tritt der datengerechte "Zahnbehandlungs-Zahnersatzschein (Ersatzschein für Zahnbehandlung/Zahnersatz)" laut Anlage.

2.) Die Abrechnung eines Behandlungsfalles bzw. der in einem Kalenderquartal getätigten Leistungen erfolgt mittels Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheines (Ersatzscheines für Zahnbehandlung/Zahnersatz), der in den hierfür vorgesehenen Rubriken vom Vertragsfacharzt auszufüllen ist. In der Lesezone (maschinell lesbarer Teil des Beleges) sind vom Vertragsfacharzt keinerlei Vermerke anzubringen.

3.) Jeder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem Vertragsfacharzt zum Nachweis seiner Anspruchsberechtigung vor Behandlungsbeginn einen von der KFA für ihn ausgestellten Zahnbehandlungs-Zahnersatzschein zu übergeben.

Der Vertragsfacharzt soll im Zweifelsfalle - trotz Vorlage eines Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheines nach Möglichkeit die Identität des Patienten auf Grund der Mitgliedskarte prüfen.

Wird ein Zahnbehandlungs-Zahnersatzschein bei Inanspruchnahme des Vertragsfacharztes nicht vorgelegt, so ist der Patient auf Verlangen des Arztes verpflichtet, bei Behandlungsbeginn seinen Anspruch glaubhaft zu machen und einen Erlag für die erbrachte Behandlung zu leisten. Wird der Zahnbehandlungs-Zahnersatzschein dem Vertragsfacharzt innerhalb von vierzehn Tagen vorgelegt, hat der Patient das Recht, den Erlag zurückzuverlangen. Lediglich in Fällen der Dringlichkeit, wie z. B. der Ersten Hilfe u.a., kann ein Ersatzschein für Zahnbehandlung/Zahnersatz verwendet werden. Wird diese Vorgangsweise nicht eingehalten, kann die Anweisung erst nach Überprüfung des Anspruches zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

4.) Die bisher vorgesehene Vorlage von Honorarlisten entfällt. An Stelle der Honorarlisten tritt der von der KFA in der erforderlichen Anzahl beige stellte Verrechnungsschein.

5.) Die für die Verrechnung erforderlichen vorgenannten Drucksorten gelten als einvernehmlich vereinbart und sind dieser Vereinbarung beige geschlossen.

III

Die Bestimmungen des Zusatzübereinkommens vom 20. November 1969 über die quartalsweise Abrechnung bleiben unberührt.

Die über die Abrechnungsstelle bei der Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eingereichten Verrechnungsscheine sowie Zahnbehandlung/Zahnersatzscheine bzw. Ersatzscheine für Zahnbehandlung/Zahnersatz werden von der Abrechnungsstelle für die maschinelle Berechnung aufbereitet (Übertragung der verrechneten Leistungen in die Lesezone).

Soweit sie sich aus dem Honorarabrechnungswerk ergeben, werden der Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde alle für die Beitragsabrechnung erforderlichen Nachweisungen sowie darüber hinaus alle bisher überlassenen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

IV

Die Honorare werden auf dem bisher vorgesehenen Weg mit maschinell ausgedruckten Anweisungsformularen überwiesen. Die Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erhält maschinell ausgedruckte Honorarlisten, die eine komplette Übersicht über die Verrechnung der bekanntgegebenen Leistungen bieten. Leistungen, die auf Grund der bisherigen Regelung nicht honoriert werden konnten, werden mit einer Begründung ausgewiesen.

Bei der Honorarabrechnung werden die Grundsätze der vierteljährlichen Abrechnung und der Akontierung, wie sie mit der Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vereinbart worden sind, beachtet.

Die Abrechnungsstelle und die KFA werden die Termine für die Übermittlung des Abrechnungsmaterials bzw. für die Übermittlung der Honorarauslistungen so festsetzen, daß eine zeitgerechte Akontierung bzw. Endabrechnung im Sinne der bestehenden Vereinbarungen gewährleistet wird.

V

Für die Durchführung der Honorarabrechnung leistet die KFA einen Kostenzuschuß von 0,5 % der Gesamthonorarsumme.